Muster eines
Anstellungsvertrages als Ausbildungsassistentin/
Ausbildungsassistent im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung

**Hinweis zur Benutzung des Muster-Anstellungsvertrages:**

Dieser Vorschlag eines Muster-Anstellungsvertrages wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. ***Der Anbieter*** *(www.kvhessen.de)* übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieses allgemeinen Musters. Die Nutzung des Muster-Anstellungsvertrages erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Bei dem hier vorliegenden Muster bedarf es daher ggf. vor Übernahme des Muster-Anstellungsvertrages einer persönlichen Prüfung. Weiter weisen wir darauf hin, dass seit Erstellung des Musterdokuments Änderungen auf Grund von Rechtsentwicklungen erforderlich sein können. Haftungsansprüche gegen den ***Anbieter***, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des ***Anbieters*** kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Muster-Anstellungsvertrag ist freibleibend und unverbindlich. Der ***Anbieter*** behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Stand: 8. Februar 2021

Muster für den Abschluss eines Anstellungsvertrages als
Ausbildungsassistentin/Ausbildungsassistent[[1]](#footnote-1)
bei einer/einem Praxisinhaberin/Praxisinhaber

**Anstellungsvertrag**

*(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden sollen. Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)*

Zwischen

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Praxisinhaber / BAG / MVZ)[[2]](#footnote-2)

Praxisanschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Assistentin/Assistent)

Privatanschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Beginn und Dauer**

(1) Herr / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ befristet als Ausbildungsassistent angestellt. Das Ausbildungs- / Anstellungsverhältnis wird befristet für die Zeit bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, längstens bis zum Ende der Ausbildung geschlossen.

(2) Die ersten \_\_\_\_\_\_\_ Monate[[3]](#footnote-3) des Anstellungsverhältnisses gelten als Probezeit.

**§ 2 Pflichten des Ausbildungsassistenten**

(1) Der Ausbildungsassistent ist verpflichtet, den organisatorischen und den inhaltlichen Weisungen des Praxisinhabers Folge zu leisten und seinen Fähigkeiten entsprechende psychotherapeutische Leistungen zu erbringen.

(2) Der Ausbildungsassistent hat die gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilberufsgesetz in Hessen, Berufsordnung der Landeskammer für Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) zu beachten.

**§ 3 Pflichten des Praxisinhabers und des Supervisors**

(1) Der Praxisinhaber gibt dem Ausbildungsassistenten Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden psychotherapeutischen Tätigkeiten, entsprechend seines Ausbildungsstands, auszuüben.

(2) Der Praxisinhaber hat sich zu vergewissern, dass der Ausbildungsassistent die Erlaubnis (z. B. bestandene Zwischenprüfung) zur Ausübung der psychotherapeutischen Tätigkeit in seiner Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hat die Beschäftigung des Ausbildungsassistenten genehmigt. Der Supervisor bzw. der Praxisinhaber besitzt die Supervisionsbefugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes.

(3) Der Praxisinhaber stellt sicher, dass die Ausbildung des Ausbildungsassistenten in dem gleichen Psychotherapie-Richtlinienverfahren erfolgt, welches die antragsstellende Praxis, die antragsstellende BAG oder das antragsstellende MVZ durchführt.

(4) Verfügt der Praxisinhaber selbst nicht über die Anerkennung als Supervisor, kann ein Supervisor einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes mit der Supervision beauftragt werden.

**§ 4 Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden ohne Berücksichtigung von Pausen und verteilt sich grundsätzlich auf die Wochentage Montag bis Freitag.

(2) Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis, der BAG oder des MVZ, wobei die Interessen des Ausbildungsassistenten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Mehrarbeit wird einem einzurichtenden Arbeitszeitkonto gutgeschrieben, das bis zum Ende der Vertragslaufzeit zeitlich ausgeglichen werden muss.

**§ 5 Vergütung**

(1) Der Ausbildungsassistent erhält als Vergütung für seine Tätigkeit ein Bruttomonatsgehalt in Höhe von € \_\_\_\_\_\_\_ (in Worten: Euro \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_), zahlbar bargeldlos jeweils zum Monatsende.

(2) Mehrarbeitsleistungen werden durch entsprechende Freizeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats ausgeglichen. Nach Ablauf des Ausgleichszeitraums sind sie pro Stunde entsprechend der monatlichen Vergütung zu vergüten.

(3) Für die dem Ausbildungsassistent vom Praxisinhaber oder vom ggf. beauftragten Supervisor übertragenen gutachterlichen Äußerungen oder Gutachten steht dem Ausbildungsassistenten das Honorar nach Abzug der Sachkosten zu.

**§ 6 Nebentätigkeit**

Die Übernahme einer Nebentätigkeit durch den Ausbildungsassistenten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Praxisinhabers mit Einvernehmen des Supervisors. Die Teilnahme darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. *(Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Frage:*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.)*

**§ 7 Fernbleiben von der Tätigkeit**

(1) Der Ausbildungsassistent darf von seiner Tätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Praxisinhabers fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

(2) Im Falle eines mit dem Praxisinhaber abgestimmten Fernbleibens, obliegt es dem Ausbildungsassistenten Patiententermine eigenständig abzusagen. Die Verrechnung der ausgefallen Arbeitszeit erfolgt über das in § 4 Abs. 3 genannte Arbeitszeitkonto des Ausbildungsassistenten.

**§ 8 Arbeitsunfähigkeit**

Der Ausbildungsassistent hat dem Praxisinhaber und dem ggf. beauftragten Supervisor die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Ausbildungsassistent eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

**§ 9 Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit**

Der Ausbildungsassistent erhält eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach den gesetzlichen Regelungen.

**§ 10 Urlaub**

(1) Der Ausbildungsassistent hat Anspruch auf einen Urlaub von \_\_\_ Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche.[[4]](#footnote-4)

(2) Die Gewährung des Urlaubs ist abhängig von den Praxiserfordernissen und grundsätzlich in den Urlaubszeiten der Praxis / der BAG / des MVZ zu nehmen sowie mit dem Praxisinhaber abzustimmen.

(3) War der Ausbildungsassistent weniger als zwölf Monate im Kalenderjahr beschäftigt, so erhält er für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit anteiligen Urlaub. Der Zeitpunkt und die Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

**§ 11 Haftpflicht**

(1) Der Praxisinhaber stellt den Ausbildungsassistenten von Haftpflichtansprüchen Dritter frei und gewährleistet die Einbeziehung des Ausbildungsassistenten in seine Berufshaftpflichtversicherung. Es gelten die jeweils gültigen Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Der Praxisinhaber versichert, dass seine Berufshaftpflichtversicherung das Risiko der Mitbeschäftigung eines Ausbildungsassistenten in der Praxis deckt.

**§ 12 Kündigung**

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Während der Probezeit beträgt die beidseitige Kündigungsfrist zwei Wochen.

(3) Nach der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach § 622 BGB und beträgt bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren eine Frist von einem Monat zum Monatsende.

(4) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 13 Zeugnis**

(1) Der Praxisinhaber bzw. der ggf. beauftragte Supervisor hat / haben im Einvernehmen mit dem Ausbildungsassistenten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Ausbildungszeit ein Zeugnis gemäß den Vorgaben der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auszustellen.

(2) Auf Antrag des Ausbildungsassistenten oder auf Anforderung des Ausbildungsinstituts ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

**§ 14 Geheimhaltung**

(1) Der Ausbildungsassistent verpflichtet sich, über die betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Praxis Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach seinem Ausscheiden aus der Praxis / der BAG / des MVZ.

(2) Informationen, die über das im Geschäftsverkehr übliche hinausgehen, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die Praxisinhaber weitergegeben werden.

(3) Der Ausbildungsassistent verpflichtet sich, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen, vollständig an die Praxis zurückzugeben.

**§ 15 Datenschutz und Haftpflicht**

Die aus diesem Arbeitsverhältnis entstehenden Daten dürfen nur gemäß §§ 23 – 25 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Der Ausbildungsassistent hat den Inhalt zur Kenntnis genommen.

**§ 16 Zusätzliche Vereinbarungen**

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

**§ 17 Vertragsänderungen und Nebenreden**

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Abweichung von dieser Formregel.

(2) Der Ausbildungsassistent verpflichtet sich, dem Praxisinhaber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl und Adresse schriftlich Mitteilung zu machen.

**§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Die teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes eine Schlichtung durch die zuständige Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten in Hessen durchzuführen.

Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxisinhaber Ausbildungsassistent

1. Im nachfolgenden Text wird die maskuline Form aller Personen als neutrale und einheitliche Bezeichnung verwendet und integriert hiermit auch die feminine Form des Wortes. [↑](#footnote-ref-1)
2. Im nachfolgenden Text wird als neutrale und einheitliche Bezeichnung „Praxisinhaber“ verwendet und steht für Praxisinhaber / BAG / MVZ. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die gesetzlich vorgegebene Probezeit beträgt maximal sechs Monate. [↑](#footnote-ref-3)
4. der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch beträgt derzeit 20 Tage ausgehend von einer 5-Tage-Woche [↑](#footnote-ref-4)